Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Medizinische Hochschule Hannover			
Ggf. Standort				
Studiengang	*Hebammenwissenschaft*			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☒	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐	
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	☒
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ZEvA
Zuständige/r Referent/in	Ailina Schwenk
Akkreditierungsbericht vom	27.08.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
Ergebnisse auf einen Blick 4
Kurzprofil des Studiengangs 5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums 5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien 7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) 7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) 7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) 8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) 9
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO) 9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) 10
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) 10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) 11
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) 11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung 12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 12
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) 12
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) 14
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) 25
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) 26
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) 27
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) 28
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) 28
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) 29
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) 29
3 Begutachtungsverfahren 30
3.1 Allgemeine Hinweise 30
3.2 Rechtliche Grundlagen 30
3.3 Gutachtergruppe 30
4 Datenblatt 31
4.1 Daten zum Studiengang 31
4.2 Daten zur Akkreditierung 31
5 Glossar 32
Anhang 33
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer 33
§ 4 Studiengangsprofile 33
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten 34
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen 34

§ 7 Modularisierung 36
§ 8 Leistungspunktesystem 36
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung* 38
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen 38
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme 38
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau 39
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung 40
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 40
§ 12 Abs. 1 Satz 4 40
§ 12 Abs. 2 40
§ 12 Abs. 3 41
§ 12 Abs. 4 41
§ 12 Abs. 5 41
§ 12 Abs. 6 41
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge 42
§ 13 Abs. 1 42
§ 13 Abs. 2 42
§ 13 Abs. 3 42
§ 14 Studienerfolg 42
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich 43
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme 43
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen 44
§ 20 Hochschulische Kooperationen 44
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien 45

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Es handelt sich bei dem vorliegende Studiengang Hebammenwissenschaft um einen primärqualifizierenden Bachelorstudiengang[1]. Dieser wird in Vollzeit in einer Regelstudienzeit von sieben Semestern absolviert. Der Zugang zum Studium erfolgt nur mit Vorliegen eines absolvierten Vorpraktikums und eines Vertrages zur akademischen Hebammenausbildung mit einer der kooperierenden Praxiseinrichtungen.

Der Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft trägt nach Aussage der Hochschule dazu bei, das Profil der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) zu erweitern und einen Beitrag zur Akademisierung der Gesundheitsfachberufe zu leisten. Der Studiengang ist für die MHH neben den traditionell medizinischen Studiengängen mit Staatsexamensabschluss der erste grundständige Bachelorstudiengang.

Als dualer, praxisintegrierender Studiengang in Kooperation mit verantwortlichen Praxiseinrichtungen werden Theorie- und Praxismodule kombiniert, um Hebammen auszubilden, die selbständig und evidenzbasiert zusammen mit Frauen und ihren Familien sowie mit anderen Berufen im Gesundheitswesen zur reproduktiven Gesundheit arbeiten. Zur Erlangung der praktischen Kompetenzen tragen nicht nur die integrierten Praxismodule, sondern auch die Übungen im sogenannten Skills-Lab bei, welche für den beidseitigen Transfer der Kompetenzen aus Theorie und Praxis wichtig sind.

Im Studium inkludiert ist, wie in § 24 Hebammengesetz (HebG) festgelegt, die staatliche Prüfung, welche Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ ist. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen. Durch die Verbindung der wissenschaftlichen und praktischen Ausbildungsteile werden Absolvent*innen sowohl für die Ausübung der Tätigkeit einer Hebamme als auch für die Aufnahme eines Masterstudiums qualifiziert. Zielgruppe sind Studieninteressierte mit Interesse am Beruf der Hebamme.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachterinnen sind insgesamt vom Studiengang Hebammenwissenschaft überzeugt und empfehlen eine Akkreditierung des Studienganges ohne Auflagen. Es ist erkennbar, dass der Studiengang Hebammenwissenschaft von den Erfahrungen der beteiligten Personen der Forschungs- und Lehreinheit Hebammenwissenschaft profitiert. Zudem ist ein enger Austausch zwischen MHH und den verantwortlichen Praxiseinrichtungen vorhanden. Diese Kombination aus Einbezug der Praxis und der nationalen sowie internationalen Forschung zeigt, dass im

[1] https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/primaerqualifizierende-studiengaenge-in-pflege-therapie-und-hebammenwissenschaften/, Stand: 05.08.2021

Studiengang Hebammenwissenschaft nicht nur aktuelle Inhalte aus Wissenschaft und Forschung verankert sind, sondern auch eine sinnvolle Gestaltung der Praxismodule erfolgt ist. Eine besondere Stärke des Studiengangs ist daher in der Kooperation mit den verantwortlichen Praxiseinrichtungen auszumachen, welche sich durch eine strukturierte Kommunikation auszeichnet. Eine allgemeine Stärke der MHH ist in ihrer ausgesprochenen Familienfreundlichkeit und der Vielzahl der Angebote in diesem Bereich auszumachen. Als Beispiel guter Praxis ist hier insbesondere die Notfallkinderbetreuung aufzuführen.

Mit Umzug in die neuen Räumlichkeiten und Besetzung der zwei vakanten Professuren, welches beides in Planung ist, können in Zukunft sowohl im Hinblick auf die professorale Lehre als auch auf die räumlich-sachliche Ausstattung sehr gute Studienbedingungen erreicht werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO) [2]

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Bachelorstudium der Hebammenwissenschaft an der Medizinischen Hochschule Hannover erstreckt sich als Vollzeitstudium in seiner Regelstudienzeit über 7 Semesters bzw. 3,5 Jahre. Es führt nach der vorgesehenen Studienzeit zum ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss (vgl. § 4 Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Medizinischen Hochschule Hannover (im Folgenden: SPO)). Die Strukturierung des Studiengangs erfolgt entsprechend dem Hebammengesetz (HebG) durch Verzahnung von Lehr- und Praxisanteilen (vgl. § 1 Absatz 1 SPO). Dauer und Struktur des Studienganges sind somit regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Auf Grund der dualen, praxisintegrierenden Struktur[3] des Studienverlaufs handelt es sich um einen primärqualifizierenden Studiengang mit besonderem Profilanspruch, welcher in Kapitel 2.2.2.7 dieses Berichtes erläutert wird. Da es sich jedoch um einen Bachelorstudiengang handelt, sind § 4 Absatz 1 und 2 Nds. StudAkkVO nicht einschlägig.

Im siebten Semester ist eine Bachelorarbeit anzufertigen, welche zeigen soll, *„dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten“* (§ 11 Absatz 1 SPO). Die formalen Anforderungen an die Bachelorarbeit werden damit entsprechend den Vorgaben erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

---

[2] Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die *Niedersächsischen Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO* vom *30. Juli 2019* (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulQSAkkrV+ND+Eingangsformel&psml=bsvorisprod.psml&max=true

[3] Vgl. Wissenschaftsrat, 2013: Positionspapier (Drs. 3479-13) Empfehlung zur Entwicklung des dualen Studiums, S.9: https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3479-13.pdf?__blob=publicationFile&v=1

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Da es sich um einen Bachelorstudiengang handelt, ist § 5 Nds. StudAkkVO an sich nicht einschlägig. Nichtsdestotrotz verfügt der Studiengang auf Grund seiner dualen Ausprägung über spezifische Zugangsvoraussetzungen, welche wie folgt definiert sind.

Zugang zum Studium der Hebammenwissenschaft an der Medizinischen Hochschule Hannover erhalten Studienbewerber*innen, welche zum einen die Voraussetzungen des Niedersächsischem Hochschulgesetz (NHG) und zum anderen die spezifischen Zugangsvoraussetzungen gemäß Hebammengesetz erfüllen (vgl. § 3 Absatz 1 Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft (B.Sc.) an der Medizinischen Hochschule Hannover (im Folgenden: ZZO)). Gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2 NHG i. V. m. § 10 Absatz 1 Satz 1 HebG können somit Personen mit absolvierter Berufsausbildung und weiteren drei Jahren Berufstätigkeit Zugang zum Studium erhalten. Dies betrifft im Speziellen die Berufe Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in, Gesundheits- und Krankenpfleger*in, Medizinische*r Fachangestellte*r, Operationstechnische*r Assistent*in, Physiotherapeut*in, Pflegefachfrau*mann (vgl. Anlage 1 ZZO). Weitere Zugangsvoraussetzungen werden von der Hochschule durch ein, mit den Bewerbungsunterlagen einzureichendes, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis sowie Gesundheitszeugnis eines Amtsarztes über die gesundheitliche Eignung geprüft (vgl. § 2 Absatz 3 ZZO). Erforderliche Deutschkenntnisse werden nachgewiesen durch die Hochschulzugangsberechtigung oder entsprechend den Vorgaben der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (vgl. § 3 Absatz 2 ZZO). § 3 Absatz 4 ZZO definiert außerdem das Erfordernis eines vierwöchigen Vorpraktikums im geburtshilflichen Bereich. Im Speziellen bezieht sich dies auf eine geburtshilfliche Abteilung eines Klinikums in Deutschland oder im Ausland (unter Prüfung der Gleichwertigkeit), ein Geburtshaus oder eine freiberuflich tätige Hebamme (vgl. Anlage 2 ZZO). Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird als Vorpraktikum anerkannt (vgl. § 3 Absatz 5 ZZO). Im Falle, dass mehr Bewerbungen als zur Verfügung stehende Studienplätze vorliegen, führt die Hochschule ein Auswahlverfahren auf Basis einer Rangliste durch, gebildet aus dem Wert der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter Berücksichtigung einer ggf. vorliegenden Berufsausbildung (vgl. §§ 4, 5 ZZO). Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erhalten Bewerberinnen und Bewerber einen vorläufigen Zulassungsbescheid, welcher Ihnen den Vertragsschluss mit einer Kooperationseinrichtung gemäß Abschnitt 2 HebG ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Mit Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Bachelor of Science B.Sc. vergeben (vgl. § 3 Absatz 4 SPO). Dieser ist der Fachzugehörigkeit der medizinischen Studiengänge entsprechend. Weitere akademische Grade werden nicht vergeben.

Studierende legen im Verlauf des Studiums ebenfalls die staatliche Prüfung gemäß § 13 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) ab. Dadurch erfüllen sie die Bedingung zur Beantragung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ nach § 5 Absatz 2 HebG (vgl. § 3 Absatz 1 SPO).

§ 24 Absatz 1 SPO regelt die Ausstellung des Diploma Supplements zusätzlich zu Zeugnis und Urkunde über den Studienabschluss. Die unter Anhang G vorgelegten Musterdokumente der Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache entsprechen den aktuellen Vorgaben der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft ist modularisiert aufgebaut mit 27 thematisch und zeitlich abgegrenzten Modulen (vgl. Studienverlaufsplan). Auch die auf jeweils zwei Module aufgeteilten Bereiche „Biowissenschaftliche Grundlagen“ und „Die gebärende Frau“ sind inhaltlich abgegrenzt (vgl. Modulkatalog, S. 7-10, 15-18). Die beiden Module „Reflexion und Fallverstehen“ sind an sich inhaltlich gleich, wobei das Modul „Reflexion und Fallverstehen II“ auf das Modul „Reflexion und Fallverstehen I“ aufbaut und dieses als empfohlene Vorkenntnisse benennt (vgl. Modulkatalog, S. 38, 48). Alle Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren (vgl. Studienverlaufsplan).

Die Beschreibungen der Module im vorgelegten Modulkatalog enthalten hinreichende Informationen zu den Inhalten der zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie den Qualifikationszielen des Moduls. Außerdem werden Angaben zur Art der Lehr- und Lernform, der Voraussetzungen für die Teilnahme, der Häufigkeit des Angebots, des Arbeitsaufwands und der zu erwerbende ECTS-Leistungspunkte gemacht. Darüber hinaus sind für jedes Modul Verantwortliche, Ansprechpartner*innen und Dozent*innen benannt, sowie Sprache und unterstützende Literatur angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten außerdem Angaben zu Verwendbarkeit und Dauer des

Moduls sowie den zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen in Ihrer Art, Umfang und Dauer der jeweiligen Prüfung. Den Modulbeschreibungen vorangestellt ist der Auszug des § 19 SPO, welcher die Bewertung und Notenbildung aufzeigt und Studierenden einen direkten Bezug dazu ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Jedes Modul ist mit einer zugeordneten Anzahl von ECTS-Leistungspunkten versehen. Die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte liegt für Module des hochschulischen Teils zwischen 5 und 10 (im Falle der Bachelorarbeit 12) während sie für Module des berufspraktischen Teils zwischen 6 und 15 liegt (vgl. Studienverlaufsplan). Die Verteilung des Workloads auf Selbst- und Kontaktstudium ist in den Modulbeschreibungen festgehalten (vgl. Modulkatalog). In der Regel werden 30 ECTS-Leistungspunkte im Semester erreicht, wobei 1 ECTS-Leistungspunkt einem Workload von 30 Zeitstunden entspricht. Für den Bachelorabschluss sind insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen (vgl. § 4 SPO). § 20 Absatz 1 SPO definiert: *„Leistungspunkte im Studiengang werden vergeben, wenn alle in den Modulbeschreibungen aufgeführten Prüfungsleistungen bestanden und die Studienleistungen erbracht wurden.“*

Das Modul der Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten bei einer Bearbeitungszeit der schriftlichen Bachelorarbeit von 3 Monaten. Hinzu kommt ein mündliches Kolloquium von 30 Minuten (vgl. § 11 Absatz 2 SPO). Die staatliche Prüfung, bestehend aus schriftlichem, mündlichem und praktischem Teil wird in den letzten beiden Semestern des Studiums abgelegt. Zulassungsvoraussetzungen sowie die modulare Zuordnung sind in § 7 SPO festgehalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen regelt § 22 SPO. Demnach erfolgt eine Anerkennung bzw. Anrechnung unter Berücksichtigung des Konzeptes des „wesentlichen Unterschieds“ sowie der Beweislastumkehr. Im In- oder Ausland erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden

demnach anerkannt, sofern sie in Inhalt, Umfang, Voraussetzungen, Niveau und Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede aufweisen. Auch die Begründungspflicht der Ablehnung sowie ein entsprechendes Widerspruchsrecht sind hier verankert (vgl. § 22 Absatz 1, 2 SPO). Außerhochschulisch erworbene Leistungen können zu maximal 50 % auf das Studium angerechnet werden. Hier erfolgt die Prüfung der Gleichwertigkeit nach Umfang, Voraussetzungen und Kompetenzen der anzurechnenden Leistung (vgl. § 22 Absatz 4 SPO). Der Studiengang verfügt somit über hinreichende Regelungen im Bereich der Anerkennung und Anrechnung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang der Hebammenwissenschaft wird, entsprechend § 13 HebG, in Kooperation mit einer Reihe verantwortlicher Praxiseinrichtungen durchgeführt. Da es sich bei diesen nicht um außerhochschulische Bildungsträger handelt, ist dieses Kapitel nicht einschlägig. Eine Betrachtung der Kooperationen erfolgt in Kapitel 2.2.2.7.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich nicht um ein Joint-Degree-Programm, weshalb dieses Kapitel nicht einschlägig ist.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Ein umfangreich diskutiertes Thema der Begutachtung war das Modulhandbuch und die Stimmigkeit der in den Modulen zu erlangenden Kompetenzen und Inhalte. Dazu gehörte auch, dass der Hochschule empfohlen wurde, die Themenkomplexe wissenschaftliches Arbeiten, die Identität der Hebamme sowie die Professionalisierung stärker im Curriculum zu verankern. Zudem wurden das Kooperationsverhältnis zwischen dem Studiengang der Hebammenwissenschaft und den verantwortlichen Praxiseinrichtungen und die Kommunikation zwischen diesen sowie das Auswahlverfahren und die Organisationsstrukturen der Praxiseinsätze thematisiert.

Auf Grundlage der geführten Gespräche während der virtuellen Begutachtung am 29.06.2021 erhielt die Hochschule eine Zusammenfassung möglicher Auflagen und Empfehlungen der Gutachterinnen. Diese wurden von der Hochschule konstruktiv aufgenommen und die Antragsunterlagen im Rahmen einer vierwöchigen Qualitätsverbesserungsschleife überarbeitet. Es erfolgte eine Überarbeitung des Modulhandbuches. Außerdem ergänzte die Hochschule den Anhang des Selbstberichtes um das Praxishandbuch und einen beispielhaften Auszug des Lernkataloges.

Des Weiteren wurden dem Selbstbericht Angaben zu Mobilität, personeller und Ressourcenausstattung, Studierbarkeit und dem Prüfungssystem hinzugefügt, nachdem sie in der virtuellen Begutachtung angesprochen wurden (siehe dazu Kapitel 2.2.2). Der vorliegende Akkreditierungsbericht bezieht sich auf die überarbeiteten Unterlagen, welche dazu führen, dass die Akkreditierungsempfehlung ausgesprochen wird.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Die übergeordneten Qualifikationsziele des Studienganges Hebammenwissenschaft sind wie folgt in der SPO verankert:

„§ 2 Studienziel

(1) Absolventinnen und Absolventen werden auf Tätigkeiten in praxis-, organisations- und forschungsbezogenen Bereichen des Hebammenberufs vorbereitet.

(2) Das Studium vermittelt Kenntnisse, Einstellungen und Fertigkeiten zur Ausübung der Hebammentätigkeit in den Bereichen Familienplanung, Schwangerschaft, Geburtshilfe und Wochenbett,

frühe Elternzeit bis zum Ende der Stillzeit im ambulanten und stationären Umfeld unter Berücksichtigung eines reflektierten, evidenzbasierten Handelns.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen werden für die selbständige und evidenzbasierte Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Problemlösungen des Hebammenberufes auf interindividueller, institutioneller, berufs- und gesundheitspolitischer und gesellschaftlicher Ebene qualifiziert.

(4) Die Absolventinnen und Absolventen erwerben die Kompetenzen nach Anlage 1 der HebStPrV.“

Diese stimmen mit den Angaben der learning outcomes unter Abschnitt 4.2 des Diploma Supplement überein. Im Modulkatalog ist innerhalb der einzelnen Modulbeschreibungen die spezifische Zuordnung der nach Anlage 1 HebStPrV definierten Kompetenzen zu den einzelnen Modulen zu finden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen bestätigen, dass Qualifikationsziele und angestrebte Lernergebnisse angemessen formuliert sind. Diese tragen sowohl der wissenschaftlichen Befähigung als auch der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit Rechnung. Die Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent*innen inklusive ihrer künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle wird durch die Integration der Kompetenzen der Anlage 1 HebStPrV sichergestellt. Diese beinhaltet die *Reflexion und Begründung des eigenen Handelns unter Berücksichtigung der rechtlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie Beteiligung an der Berufsentwicklung* (vgl. ebd.).

Der Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft umfasst damit die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität. Handlungsorientiertes Lernen und die Anwendung von Wissen finden zum Beispiel in den Übungen am Modell im Skills-Lab statt, bevor eine Übertragung in die Praxis erfolgt. Die Bildung des wissenschaftlichen Selbstverständnisses sowie der Professionalität beginnt bereits im ersten Semester mit dem Modul „Berufsfeld Hebammenwissenschaft“, wo der Erkenntnisgewinn sowohl in den Kontext der Berufsethik als Hebamme als auch der Forschungsethik gestellt wird. Dies setzt sich im Laufe des Studiums in den Modulen „Die schwangere Frau“, „Dokumentation, Recht, Gesundheits- und Sozialpolitik“, „Professionelle Verantwortung und Kooperation“ und ggf. in dem Wahlpflichtmodul „Klinische Ethik“ fort. Die Gutachterinnen beurteilen diese Aspekte im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau als stimmig.

Die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogener Qualifikation sowie eine breite wissenschaftliche Qualifikation sind damit sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter*innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die den einzelnen Modulen zugeordneten Kompetenzen der Anlage 1 HebStPrV sollten unter Berücksichtigung der in Anlage 1 HebStPrV aufgeführten Unterpunkte der Kompetenzbereiche spezifiziert werden.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Der im Folgenden beschriebene Aufbau des Curriculums ist dem Semesterwochenplan (siehe Anhang F) i. V. m. dem Studienverlaufsplan zu entnehmen.

Am Anfang des Studiums der Hebammenwissenschaft stehen die Module „Berufsfeld Hebammenwissenschaft“ und „Biowissenschaftliche Grundlagen I“. An diese schließt sich nach neun Wochen zuerst eine Urlaubswoche und dann das erste Praxismodul an, welches im Kreißsaal oder auf der Wochenbettstation zu absolvieren ist. Inhaltlich sollen die Studierenden in diesem Praxismodul die grundsätzlichen Abläufe in Krankenhaus und Kreißsaal sowie erste Informationen über Schwangerschaft und Geburt kennenlernen. Auch soll hier bereits die Selbstreflexion des eigenen Handels angestoßen werden (vgl. Modulkatalog, S. 13). Nach dem Praxismodul schließen sich wiederum neun Wochen an der Hochschule an, in welchen die Vermittlung der biowissenschaftlichen Grundlagen fortgeführt wird und durch die Module „Die gebärende Frau I“ und „Frau und Kind im Wochenbett“ ergänzt werden. Das zweite Semester ist zweigeteilt. Es beginnt mit einem neunwöchigen Praxiseinsatz, an welchen sich die Absolvierung der drei Module des theoretischen Teils anschließen. Hier werden die Grundlagenbereiche „Biowissenschaftliche Grundlagen“ und „Die gebärende Frau“ weiter ausgebaut und um den Fokus auf die schwangere Frau erweitert.

Im dritten Semester wird das Praxismodul 3 geteilt. So beginnt das Semester mit einem sechswöchigen Einsatz in der verantwortlichen Praxiseinrichtung. Darauf folgt das Modul „Betreuung bei komplexem Schwangerschaftsverlauf“ und ein weiterer sechswöchiger Praxiseinsatz, in welchem die theoretisch vermittelten Inhalte direkt angewendet werden sollen (vgl. Modulkatalog, S. 28). Mit dem anschließenden Modul „Betreuung während des komplexen Gebärens“ widmet sich das dritte Semester somit vollständig der Vermittlung notwendiger Kompetenzen zur Betreuung

komplexer Schwangerschaftsverläufe und Gebärens sowie möglicherweise auftretender Regelwidrigkeiten.

Die Module des vierten Semesters - „Neonatologie und Pädiatrie“, „Betreuung bei komplexem Wochenbettverlauf“ und „Dokumentation, Recht, Gesundheits- und Sozialpolitik“ - sind gekennzeichnet durch, auf die Grundlagen aufbauende und diese vertiefende, Inhalte. Dabei ist das vierte Semester durch einen vierwöchigen Praxiseinsatz gespalten, welcher in der Gynäkologie, auf der Neugeborenen-Intensivstation und/oder im OP absolviert wird. Dieser Praxiseinsatz ist Bestandteil des Praxismodul 4, welches sich am Ende des Semesters mit einem außerklinischen Praxiseinsatz im Umfang von acht Wochen fortsetzt und sich mit weiteren vier Wochen bis ins fünfte Semester erstreckt. Diese vier Wochen sind jedoch bereits dem Praxismodul 5 zuzuordnen, welches aus dem genannten außerklinischen Einsatz und am Ende des Semesters aus weiteren fünf Wochen im Kreißsaal und auf der Wochenbettstation besteht. Durch die Teilung werden die Inhalte des fünften Semesters zusammenhängend vermittelt. Diese bestehen aus den Modulen „Reflexion und Fallverstehen I“, „Frauen- und Familiengesundheit“ und „Nationale und internationale Gesundheits- und Qualitätssysteme“.

Das sechste und siebte Semester hat jeweils denselben Aufbau, in welchem zuerst die theoretischen Module an der Hochschule und am Ende des Semesters die Praxismodule in den verantwortlichen Praxiseinrichtungen absolviert werden. Auch hier finden weitere vertiefende Veranstaltungen der Hebammenarbeit und -wissenschaft statt. Dazu gehören die Module „Professionelle Verantwortung und Kooperation“, „Reflexion und Fallverstehen II“ sowie Wahlpflichtmodule im Bereich „Ultraschall“, „Public Health und Familiengesundheit“, „Statistik“ oder „klinische Ethik“. Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im siebten Semester parallel zur Absolvierung des Wahlpflichtmoduls, nachdem diese in den ersten vier Wochen des Semesters durch das Modul „Forschungskonzeption und Wissenschaftliches Arbeiten“ vorbereitet wurde. Die für die Bachelorarbeit erforderlichen Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens werden im Studium in den Modulen „Berufsfeld Hebammenwissenschaft“ (1. Semester), „Die gebärende Frau II“ (2. Semester), „Betreuung bei komplexem Wochenbettverlauf“ (4. Semester), „Frauen- und Familiengesundheit“ und „Nationale und internationale Gesundheits- und Qualitätssysteme“ (5.Semester) vermittelt (vgl. Modulkatalog).

Die Vermittlung der Kompetenzen erfolgt in den hochschulischen Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Seminaren und Übungen im Skills-Lab sowie durch das Selbststudium (vgl. Modulhandbuch, S. 4 ff). Nach jeder Praxisphase findet eine Reflexion des Praxiseinsatzes statt. Diese ist in den Seminaren „Die gebärende Frau I & II“, „Die schwangere Frau“, „Betreuung bei komplexem Schwangerschaftsverlauf“, „Betreuung während des komplexen Gebärens“, „Reflexion und Fallverstehen I & II“ sowie „Professionelle Verantwortung und Kooperation“ enthalten. Die Einbindung des Skills-Lab als Veranstaltungsform ermöglicht, dass spezifische Situationen

realitätsnah nachgestellt werden. „*Im handlungsorientierten Unterricht werden Lehr- und Lernformen eingesetzt, die das Selbstlernen aktiv unterstützen, die Studierenden zu Problembewältigung befähigen und kritisches sowie reflektiertes Denken und Handeln fördern. Anhand von berufsfeldrealistischen Fallbeispielen findet Problemorientiertes Lernen (POL) statt und ermöglicht ein Problemorientiertes Prüfen (POPr)*“ (Selbstbericht, S. 16).

Auf Grund der Tatsache, dass der Kompetenzerwerb und damit das Erreichen der Qualifikationsziele an zwei Lernorten stattfindet, ist zwischen diesen beiden Instanzen eine enge Kooperation und Kommunikation notwendig. Die MHH gibt hierzu an, dass seit Beginn der Planung des Studiengangs monatliche Treffen mit den leitenden Hebammen der verantwortlichen Praxiseinrichtungen stattfinden (vgl. Selbstbericht, S. 13)

Das vorliegende Akkreditierungsverfahren wurde entsprechend § 35 Nds. StudAkkVO mit dem Verfahren, das die berufszulassungsrechtliche Eignung zum Gegenstand hat, verbunden. Eine Vertreterin des niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wurde in alle Verfahrensschritte miteinbezogen, erhielt die vollständige Dokumentation und war bei der internen Vorbesprechung der Gutachter*innen sowie der virtuellen Begutachtung des Studiengangs anwesend. Nach Aussage des niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung soll die berufszulassungsrechtliche Eignung mit erfolgreicher Akkreditierung des Studienganges ausgesprochen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum berücksichtigt die Eingangsqualifikation der Studierenden, welche i. d. R. vor dem Studium ein vierwöchiges Praktikum absolviert haben und damit über nur wenige physiologische Kenntnissen verfügen. Deshalb werden physiologische Grundlagen und das Verständnis als Hebamme direkt am Anfang des Studiums vermittelt. Zudem werden verschiedene Inhalte und Thematiken im Verlauf des Studiums an verschiedenen Stellen des Curriculums erneut aufgegriffen, womit das Curriculum auch im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Durch den angebotenen Wahlpflichtbereich wird zudem die interdisziplinäre Zusammenarbeit gefördert.

Die Reflexion der Praxisphasen in den Seminaren ist ein wichtiges Element der engen Verzahnung von Theorie und Praxis und trägt zur aktiven Mitgestaltung der Lehr- und Lernprozesse durch Studierende bei. Hier werden auch Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium ermöglicht, da die Studierenden aus den Erfahrungen des Praxiseinsatzes heraus Fragestellungen aus dem beruflichen Alltag in das Studium miteinbringen.

Die Gutachter*innen bestätigen, dass Studiengangsbezeichnung sowie Abschlussgrad und -bezeichnung stimmig mit dem Modulkonzept und den zu erreichenden Qualifikationszielen sind. Das Studienkonzept enthält außerdem den gesetzlichen Regeln entsprechende und für ein

duales Studium angemessene Praxisanteile. Die Modulbeschreibungen der Praxismodule geben jedoch als Inhalte lediglich wiederholend *„Ausführung der Tätigkeiten der Hebamme in …“* an. Eine Diversifizierung der Inhalte und der konsekutive Aufbau dieser ist daher an Hand des Modulkataloges nicht nachvollziehbar. Es ist zu bezweifeln, dass Studierende des ersten Semesters in vollem Umfang Tätigkeiten der Hebamme in Kreißsaal, Schwangeren- und Wochenbettstation durchführen können. Auf Nachfrage wurde den Gutachterinnen das Praxishandbuch (siehe Anhang E) vorgelegt. Für die meisten Module werden hier Angaben zu den auszuführenden Tätigkeiten gemacht. Das Praxishandbuch ist für die Studierenden über die Lernplattform ILIAS zugänglich. Die Aufführung der Tätigkeiten bzw. Inhalte im Modulhandbuch stellen jedoch auch für Studieninteressierte einen Beitrag dar, um die Verknüpfung der Theorie- und Praxisphasen weiter zu verdeutlichen und damit den besonderen Profilanspruch transparent darzustellen (siehe Kapitel 2.2.2.7).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Modulbeschreibungen der Praxismodule sollten durch die aussagekräftige Formulierung der Inhalte bzw. Tätigkeiten ergänzt werden.

2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Durch die enge Verzahnung der beiden Lehr- und Lernorte der Hochschule und den verantwortlichen Praxiseinrichtungen ist ein Auslandsaufenthalt im Studiengang Hebammenwissenschaft schwieriger durchzuführen, als es bei nicht-dualen Studiengängen der Fall ist. In der Gestaltung des Curriculums sind für die studentische Mobilität zwei 12-wöchige außerklinische Praxiseinsätze zwischen dem vierten und fünften Semester sowie im sechsten Semester möglich. Zudem können Wahlpflichtmodule sowie die Bachelorarbeit extern im In- und Ausland absolviert werden. Die MHH verfügt im Bereich der Lehr- und Forschungseinheit Hebammenwissenschaft außerdem über Kontakte ins Ausland, z.B. in den Niederlanden, Großbritannien, Skandinavien, Österreich und der Schweiz. Zur Unterstützung steht den Studierenden der Hebammenwissenschaft auch das Beratungsangebot des International Office zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen begrüßen, dass die MHH die Mobilität der Studierenden der Hebammenwissenschaft explizit berücksichtigt. Vor allem auch die ausdrückliche Möglichkeit die Bachelorarbeit extern anzufertigen und die Nutzung von bestehenden Kontakten wird von den Gutachterinnen begrüßt. Empfehlenswert wäre aus Sicht der Gutachterinnen, den Austausch mit den anderen

Hebammenstudiengängen im Land Niedersachsen zu suchen, um die Möglichkeit zur Mobilität in der Hebammenwissenschaft auch landesweit zu verbessern. Das Beratungsangebot des International Office und die Anerkennungspraxis gemäß Lissabon Konvention (siehe Kapitel 1.7), unterstützen die Möglichkeit zur Mobilität zusätzlich.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Laut der Anhang B zu entnehmenden Tabelle 1 der Hauptberufenen und hauptamtlich Lehrenden sind im Studiengang 14 Professor*innen und 15 wissenschaftliche Mitarbeiter*innen in der Lehre beteiligt. Dazu gehört eine Professorin mit der Denomination Hebammenwissenschaft im Umfang von zehn Semesterwochenstunden. Neun weitere Semesterwochenstunden werden durch eine W3-Professur erfüllt, welche sich zum Zeitpunkt der Berichtserstellung im Berufungsverfahren befand (Stand: ausgeschrieben mit Bewerbungsfrist zum 08.09.2021). Ab dem Wintersemester 2022/23 sollen mit der Besetzung einer weiteren W2-Professur insgesamt 27 Semesterwochenstunden des Studiengangs professoral abgedeckt werden (vgl. Selbstbericht, S. 11, Tabelle 2: Übersicht über neu hinzukommende Stellen). Mit Ausnahme von zwei Modulen („Die gebärende Frau I“ und „Betreuung bei komplexem Wochenbettverlauf“) verfügt der Studiengang Hebammenwissenschaft in allen Modulen über benannte, professorale Lehrbeteiligung (vgl. Dozierendenliste).

Zur Unterstützung der Berufungsverfahren ist an der MHH eine Referentin beschäftigt und es ist ein Leitfaden zur Durchführung von Berufungsverfahren vorhanden[4]. Die Personalentwicklung der Mitarbeiter*innen der MHH wird durch die eigene Personalakademie gefördert, welche über ein umfangreiches Weiterbildungsangebot verfügt. *„Dazu gehören Angebote zur Führungskompetenz, Managementkompetenz, Sozialen Kompetenz, Familien- und Genderkompetenz, Fachkompetenz (EDV/Sprachen/Projektmanagement) und vieles andere mehr“* (Selbstbericht, S. 21).

Die MHH verfügt über ein Qualifizierungsangebot für Lehrende. Diese besteht aus einem 2,5-tägigen Basiskurs sowie einem Weiterbildungskurs, welcher sich im Umfang von 200 Stunden über 1,5 Jahre erstreckt. Beide Kurse widmen sich speziell der Medizindidaktik und werden in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Niedersachsen (KHN)

[4] https://www.mhh.de/die-mhh/ressort-forschung-und-lehre/berufungen, Stand: 28.07.2021

durchgeführt (vgl. Selbstbericht, S. 22). Zudem gibt die MHH Ihren Beschäftigten die Möglichkeit, den Master of Medical Education an der Universität Heidelberg zu absolvieren[5].

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Sofern die adäquate Besetzung der noch offenen Professuren entsprechend der Planung erfolgt, ist festzustellen, dass der Studiengang über eine angemessene personelle Ausstattung verfügt. Die Gutachterinnen begrüßen die Pläne der zu besetzenden Professuren, möchten aber auch auf die Dringlichkeit der Besetzung der Professur zum Wintersemester 2021/22 hinweisen. Die Hochschule hat durch Vorlage der Kapazitätsverteilung zwischen professoraler Lehre sowie der Lehre durch wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (vgl. Selbstbericht, S. 11, Dozierendenliste, Tabelle 2: Übersicht über neu hinzukommende Stellen) belegt, dass das Curriculum durch ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Da auch Personen der Forschungs- und Lehreinheit Hebammenwissenschaft an der Lehre im Studiengang beteiligt sind, wird die Verbindung von Forschung und Lehre im Studiengang verankert. Die methodisch-didaktische Qualifikation der Lehrenden wird durch didaktische Weiterbildungsmöglichkeiten sichergestellt. Die Hochschule ergreift zudem geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Dies zeigt sich auch in Form der strukturierten Anleitung der Berufungsverfahren.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Für den Studiengang werden Räumlichkeiten in der Nähe des Campus der MHH, in der Karl-Wiechert-Allee 18-22, angemietet. *„Nach den bedarfsgerechten Umbauarbeiten wird hier neben Seminarräumen auch das Skills Lab mit den Themenräumen „Schwangerenvorsorge“, „Kreißsaal“ und „Wochenbett“ etabliert. Büroräume, ein Sozial- und ein Multifunktionsraum, der zusätzlich je nach Erfordernis als Seminarraum aber auch als weiteres Skills Lab genutzt werden kann, komplettieren die räumliche Ausstattung für den Studiengang“* (Selbstbericht, S. 10). Zum Zeitpunkt der Begutachtung waren die Räumlichkeiten noch nicht zugänglich. Im Rahmen der virtuellen Begutachtung erfolgte daher eine Präsentation des, für die Hebammenwissenschaft vorübergehend zu nutzenden, Skills Lab der Humanmedizin. Durch die praxisnahe Ausrichtung des Studienganges kommt dem Skills Lab eine besondere Bedeutung zu. Hier finden die berufspraktischen Übungen und Prüfungen statt. Es bedarf einer besonderen Ausstattung, welche

[5] https://www.mhh.de/dozierende/a-z/mme, Stand: 28.07.2021

sukzessive aufgestockt werden soll. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung steht folgende sächliche Ausstattung zur Verfügung:

„- Vier Simulatoren, welche der äußeren Untersuchung der Schwangeren dienen, z.B. Leopoldsche Handgriffe, Symphysen-Fundus-Abstand, Höhenstand des Fundus, Tastuntersuchungen des Abdomens zur Bestimmung der Kindslage etc.; hier ist es auch möglich, entsprechend der S3-Leitline, das Auskultieren der Herztöne zu üben.

- drei Venenpunktionsarme zzgl. der sechs im Skills Lab der MHH vorhandenen, so dass bei einer Gruppenstärke von 8-10 Studierenden pro Gruppe je ein bis zwei Studierende an einem Venenpunktionsarm üben können.

- Für das Erlernen der Blasenkatheterisierung sind ebenfalls zwei Modelle vorgesehen. Auch diese Art der Modelle gibt es schon im Skills Lab der MHH und der Krankenpflegeschule, welche dem Hebammenstudiengang bei Bedarf vollumfänglich zur Verfügung stehen.

- Für die Neugeborenenpflege wird es vier Simulatoren geben, zwei männliche und zwei weibliche. Diese dienen der Ergänzung der bereits in der Krankenpflegeschule vorhanden Pflegepuppen.

- Für die interne Untersuchung einer Schwangeren stehen diverse Übungssimulatoren zur Verfügung, welche der Kontrolle der Dilatation des Muttermundes und des Geburtsfortschrittes, dem Tasten der Fontanellen und Schädelnähte und der Überprüfung der Vertexposition dienen. Im Hinblick auf die folgenden Semester wurde hierbei darauf geachtet Erweiterungsmodule zu erwerben, mit welchen geburtshilfliche Notfälle unterrichtet und simuliert werden können“ (Selbstbericht, S. 10).

Eine weitere Aufzählung der Ausstattung ist Anhang F zu entnehmen. Theoretische Veranstaltungen finden in den Räumlichkeiten der MHH statt, welche über 20 Seminar-, Labor-, Lehr- und Vorlesungsräume (bis 100 Sitzplätze) verfügt[6].

Die MHH verfügt über eine Bibliothek. Über diese werden 22 hebammenspezifische Lehrbücher jeweils in Kohortenstärke angeschafft. Den Studierenden haben neben den vor Ort befindlichen Exemplaren Zugang zu Online-Exemplaren von Büchern, Journals und Online-Datenbanken. *„Über die Literaturdatenbank CINAHL lassen sich rd. 4,8 Mio. Einträgen aus 5.400 Zeitschriften des Fachgebietes Pflege- und Gesundheitswissenschaften recherchieren“* (Selbstbericht, S. 11). Für den Internetzugang steht den Studierenden auf dem Campus Eduroam zur Verfügung.

[6] https://www.mhh.de/die-mhh/ressort-wirtschaftsfuehrung-und-administration/veranstaltungsmanagement/veranstalter/raumuebersicht/kleine-hoersaele-85-120-sitzplaetze-1, Stand: 28.07.2021

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es ist zu erwarten, dass die Ausstattung des Studienganges dem erforderlichen Anspruch genügt, sofern diese entsprechend den vorgelegten Dokumenten weitergeführt wird. Der weitere Ausbau und die Einrichtung eigener Räumlichkeiten für den Studiengang Hebammenwissenschaft wird sehr begrüßt. Die derzeit vorhandene Ausstattung ist für den Studienbeginn der ersten Kohorte ausreichend.

Die Studierenden des Masterstudienganges Midwifery gaben in den Gesprächen die Auskunft, dass sie sich wünschen würden, dass der hebammenspezifische Bibliotheksbestand erweitert wird. Der Zugriff auf medizinische Literatur sei ausreichend, der auf die hebammenspezifische Literatur sei begrenzt und vieles nicht vorhanden. Die MHH erklärte daraufhin, dass die Studierenden auch Zugang zum hannoverschen Bibliotheksverbund HOBSY sowie den niedersächsischen wissenschaftlichen Bibliotheken[7] haben. Dies sollte den Studierenden eindeutiger kommuniziert werden, um den Zugang zu den vorhandenen Ressourcen sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Der vorliegenden SPO (siehe Anhang H) sind umfangreiche Bestimmungen zum Prüfungssystem zu entnehmen. Hier sind unter anderem die verschiedenen Arten der Studien und Prüfungsleistungen festgehalten (vgl. § 13 SPO). Es wird zwischen unbenoteten Studienleistungen und benoteten Prüfungsleistungen unterschieden (vgl. § 13 Absatz 1 SPO). Prüfungsleistungen sind mit Ausnahme der Bachelorarbeit zweimal wiederholbar (vgl. § 15 Absatz 1 SPO).

Die im Studium vorhandenen Prüfungsformen sind Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Work-based Prüfung, Objective Structured Clinical Examination (OSCE), Projektarbeit, Protokoll, Portfolio, Seminarleistung und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates (vgl. Selbstbericht, S. 25 f). Die Überprüfung der Prüfungsform und -anforderung ist Bestandteil der studentischen Evaluation der Modulqualität an der MHH (vgl. Evaluationsbogen, S. 10). Über die Ergebnisse dieser wird regelmäßig in der Studienkommission berichtet (vgl. § 11 Absatz 2 Ordnung über die Evaluation von Studium und Lehre an der Medizinischen Hochschule Hannover (im Folgenden: OEva)).

[7] https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/forschung/wissenschaftliche_bibliotheken/wissenschaftliche-bibliotheken-189902.html, Stand: 27.08.2021

Zulassung und Vorgaben zur staatlichen Prüfung sind in § 7 SPO verankert. Die staatliche Prüfung mit einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil ist Bestandteil des Curriculums:

- Schriftlicher Teil: Prüfungsleistung Modul „Reflexion und Fallverstehen II“
- Mündlicher Teil: Prüfungsleistung Modul „Professionelle Verantwortung und Kooperation“
- Praktischer Teil: Prüfungsleistung Modul „Praxismodul 7“ (vgl. ebd.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen sind erfreut darüber, dass der Studiengang über eine angemessene Prüfungsdiversität verfügt. Die Prüfungen sind darüber hinaus sowohl modulbezogen, als auch kompetenzorientiert. Eine Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der Prüfungsformen wird durch die studentische Evaluation der Modulqualität und die Besprechung der Ergebnisse in der Studienkommission gewährleistet. Allerdings sind die Spielräume der Prüfungsformen eingeschränkt, weil immer den Voraussetzungen der HebStPrV entsprochen werden muss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Der vorgelegte Semesterwochenplan (siehe Anlage 2) beschreibt die Verzahnung von Lehrveranstaltungszeiten und Praxismodulen für den gesamten Studienverlauf. Berücksichtigt wurden neben den Lehrveranstaltungs-, Prüfungs- und Praxiseinsatzzeiten auch erforderliche Urlaubszeiten der Studierenden. Demnach ist der Studiengang in der Regelstudienzeit von 7 Semestern zu absolvieren. Damit sollte auch die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gewährleistet werden. Die Prüfungslast im Studiengang verteilt sich gemäß Modulkatalog wie folgt:

- 1. Semester: 5 Prüfungsleistungen
- 2. Semester: 4 Prüfungsleistungen und 2 Studienleistungen
- 3. Semester: 3 Prüfungsleistungen und 1 Studienleistung
- 4. Semester: 4 Prüfungsleistungen und 1 Studienleistung
- 5. Semester: 4 Prüfungsleistungen und 1 Studienleistung
- 6. Semester: 3 Prüfungsleistungen und 1 Studienleistung
- 7. Semester: 4 Prüfungsleistungen (und ggf. 1 Studienleistung im Wahlpflichtbereich)

Die Module werden dabei in der Regel nur mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Zudem weist die MHH für jedes Modul Studienleistungen aus, welche in der Regel die Erfassung der regelmäßigen Teilnahme an den Seminaren und Übungen darstellt und welche praktischen Fertigkeiten vermittelt und entsprechend in Gruppen durchgeführt werden. In sechs Fällen ist neben der Prüfungsleistung auch eine Studienleistung im Modul zu absolvieren. Dies betrifft die Module „Die gebärende Frau II“ (Vortrag zur Projektarbeit), „Betreuung bei komplexem Verlauf der Schwangerschaft“ (Vortrag zur Seminarleistung), „Nationale und internationale Gesundheits- und Qualitätssysteme“ (Vortrag zur Seminarleistung), „Professionelle Verantwortung und Kooperation“ (Portfolio Praxis HBW P Pr6) sowie die Wahlpflichtmodule „Public Health und Familiengesundheit“ (Vortrag zur Seminarleistung) und „Klinische Ethik“ (Referat) und die Praxismodule 2, 4 und 6, in welchen die Prüfungsleistung des Portfolios in einem Gespräch reflektiert wird. Die Durchführung dieses Gespräches wird dann als Studienleistung gewertet (vgl. ebd.) Die Anzahl der zu erlangenden ECTS-Leistungspunkte liegt zwischen 5 und 15 ECTS-Leistungspunkten je Modul (vgl. Studienverlaufsplan).

Der Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft hat einen Gesamtworkload von 6.300 Stunden. Davon entfallen 1.520 Stunden Kontaktzeit und 2.380 Stunden Selbstlernzeit auf den hochschulischen Teil der Ausbildung sowie 2400 Stunden auf die praktische Ausbildung in der Kooperationseinrichtung, womit § 11 Absatz 3 HebG entsprochen wird (vgl. Selbstbericht, S. 9). Die Erfassung des realen lehrveranstaltungsbezogenen Workloads erfolgt laut des vorliegenden Musterevaluationsbogens im Rahmen der studentischen Evaluation der Modulqualität an der MHH (siehe Anhang H).

Es stehen den Studierenden während des Studiums umfassende, zentrale Informations- und Beratungsangebote zur Verfügung, welche Sie in benachteiligten Situationen unterstützen (siehe Kapitel 2.2.5). Des Weiteren verfügt der Studiengang über die Stelle einer Studiengangskoordination, welche zentrale Ansprechperson für die Studierenden ist (vgl. Selbstbericht, S. 8).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorgelegten Dokumente der Studienverlaufsplanung lassen darauf schließen, dass eine Studierbarkeit in Regelstudienzeit nach vorliegendem Plan gewährleistet werden kann. Der planbare und verlässliche Studienbetrieb und die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Praxisphasen sind damit an sich sichergestellt. SPO und Modulkatalog wurden im Laufe der Berichtserstellung auf der Internetseite des Studiengangs[8] veröffentlicht.

[8] https://www.mhh.de/hebammenwissenschaft/studierende, Stand: 27.08.2021

Die ausgewiesene Prüfungsdichte und -organisation sowie der Arbeitsaufwand werden insgesamt als angemessen bewertet. Die regelmäßige Validierung des Arbeitsaufwandes im Rahmen der studentischen Evaluation der Modulqualität wird besonders begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

In den Praxismodulen erfolgt die berufspraktische Ausbildung der Studierenden entsprechend den rechtlichen Bestimmungen des § 11 Absatz 2 HebG in einer kooperierenden Praxiseinrichtung. Mit Hilfe der unter Anhang F zur Verfügung gestellten Verlaufspläne wird die Verzahnung der theoretischen und praktischen Studienteile verdeutlicht.

Sowohl Umfang als auch Art der Kooperationen mit den verantwortlichen Praxiseinrichtungen sind vertraglich (siehe Anhang K) geregelt. Die Angabe, mit welchen Kliniken als verantwortliche Praxiseinrichtungen Verträge geschlossen wurden, ist der ZZO zu entnehmen, welche auch auf der Internetseite[5] des Studiengangs[9] verlinkt und damit potentiellen Bewerber*innen zugänglich ist. Regelmäßige monatliche Treffen der leitenden Hebammen mit der MHH sollen die Verzahnung intensivieren. Perspektivisch soll eine durch die verantwortlichen Praxiseinrichtungen finanzierte Praxiskoordinationsstelle die Zusammenarbeit unterstützen (vgl. Selbstbericht, S. 13).

Den Praxiseinsätzen bei den verantwortlichen Praxiseinrichtungen sind aufeinander aufbauende Module, welchen definierte, zu erwerbende Kompetenzen zugeordnet, welche fest im Curriculum verankert sind. Das Praxishandbuch (siehe Anhang E) dient den verantwortlichen Praxiseinrichtungen als Orientierungshilfe, welche Tätigkeiten die Studierenden durchführen und welche Kompetenzen sie in den jeweiligen Modulen erwerben sollen. Dieses wurde, nach Auskunft in der virtuellen Begutachtung, zusammen mit den verantwortlichen Praxiseinrichtungen erstellt. Während der Praxisphasen werden die Studierenden von Seiten der Hochschule durch die Praxisbegleitung (entsprechend § 17 HebG) sowie von Seiten der verantwortlichen Praxiseinrichtung durch die Praxisanleitung (entsprechend § 14 HebG) betreut. Die Evaluation der Praxiseinsätze ist zum einen integriert in den Fragebogen der studentischen Evaluation der Modulqualität an der MHH (siehe Anhang H) und zum anderen in den Reflexionsanteilen verschiedener Seminare zu verorten.

[9] https://www.mhh.de/hebammenwissenschaft/bachelorstudiengang, Stand: 29.07.2021

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Verzahnung der sich ergänzenden Praxis- und Studienanteile mit ihren unterschiedlichen Lernorten erfolgt in angemessener Form sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich. Die Studierenden sollen so die im Studium erlernten Kompetenzen in der Praxis erproben (siehe Praxishandbuch). Die Gutachterinnen geben hier die Empfehlung, die Inhalte der Praxismodule auch im Modulhandbuch zu verankern, sodass die inhaltliche Verzahnung auch für Studienbewerber*innen transparent wird (siehe Empfehlung Kapitel 2.2.2.1). Die Vertretungen der verantwortlichen Praxiseinrichtungen lobten in der virtuellen Begutachtung den Austausch und den guten Kontakt zur Studiengangskoordination. Insgesamt entsprechen das Studiengangskonzept und seine zu erwartende Umsetzung unter Berücksichtigung des besonderen Profilanspruchs des dualen Studiums den Anforderungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen soll durch verschiedene Maßnahmen gewährleistet werden. Unter anderem findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den leitenden Hebammen der verantwortlichen Praxiseinrichtungen und der MHH statt. Der Einbezug einer Vertreterin der außerklinischen Kooperationseinrichtungen stellt sicher, dass auch Themen mit einbezogen werden, welche für den außerklinischen Einsatz relevant sind (vgl. Selbstbericht, S. 13).

Innerhalb der MHH ist der Hebammenstudiengang in der Forschungs- und Lehreinheit Hebammenwissenschaft angesiedelt. Hier werden eine Reihe von nationalen und internationalen Forschungsprojekten durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung gehörten zu den aktuellen Projekten die folgenden:

- ALERT - Action Leveraging Evidence to Reduce perinatal morTality and morbidity in sub-Saharan Africa
- COST Action CA18211 - Perinatal Mental Health and Birth-Related Trauma: Maximising best practice and optimal outcomes (DEVoTION)
- Cocoon - COntinuing care in COVID-19 Outbreak: A global survey of New and expectant parent experiences

- NEMO - NEtwork and pairwise meta-analysis with Missing Outcome data[10].

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die dargestellten Maßnahmen der Evaluation und Kommunikation mit den verantwortlichen Praxiseinrichtungen (siehe Kapitel 2.2.2.7 und 2.2.4) zeigen, dass die fachliche und wissenschaftliche Aktualität und Adäquanz gesichert sind sowie fachinhaltliche Gestaltung und methodisch didaktischen Ansätze einer kontinuierlichen Überprüfung unterliegen.

Die Gutachterinnen sind erfreut darüber, dass der Studiengang mit der Forschungs- und Lehreinheit Hebammenwissenschaft über ein aktives Forschungsumfeld verfügt. Es ist zu erwarten, dass der Studiengang der Hebammenwissenschaft von den bestehenden Forschungsaktivitäten profitieren und der fachliche Diskurs auf sowohl nationaler als auch internationaler Ebene gut in den Studiengang eingebracht wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Sachstand

Es handelt sich nicht um ein Lehramtsstudium, weshalb dieses Kriterium nicht einschlägig ist.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Neben dem strukturierten Monitoring der Serviceeinrichtungen, in Form des jährlichen Hannover Screening der Studienbedingungen, findet auch ein Monitoring des studiengangsbezogenen Studienerfolgs statt. Dazu gehört die Evaluation der Module, Studienabschnitte, Studienbedingungen und -motivation sowie die Befragung von Studienplatzbewerber*innen und Studienabbrecher*innen (vgl. § 2 Absatz 1 a & b OEva). Aus den Ergebnissen der Erhebungen werden geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität und Studienbedingungen (vgl. § 3 Absatz 1 a OEva) sowie der Lehr- und Lernprozesse auf Modulebene entwickelt (vgl. § 8 b OEva). Die Ergebnisse der modulbezogenen Evaluation werden von Studiendekan*in und -kommission diskutiert und die Studierenden werden im Lernmanagementsystem der MHH über die Ergebnisse der Erhebung des Moduls informiert (vgl. § 11 Absatz 1 f OEva).

[10] https://www.mhh.de/hebammenwissenschaft/research, Stand: 30.07.2021

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die MHH verfügt über geeignete Maßnahmen, die unter Einbindung der Studierenden ein kontinuierliches Monitoring ermöglichen. Dazu gehört auch, dass ordentlich verankert ist, dass die Ergebnisse der Evaluationen in der Studienkommission diskutiert und Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs und Weiterentwicklung des Studiengangs entwickelt werden. Die Gutachterinnen nehmen erfreut zur Kenntnis, dass die Sicherung des Studienerfolgs auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Studienorte gegeben ist. Dazu trägt neben der Integration der Praxiseinsätze in den formalisierten Evaluationsbogen auch die Reflexion der Praxiseinsätze in den entsprechenden Seminaren bei.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die MHH verfügt über verschiedene Instrumente, die die Geschlechtergerechtigkeit sowie die Umsetzung des Nachteilsausgleichs an der Hochschule begünstigen sollen. Eine zentrale Rolle spielt dabei das Gleichstellungsbüro, welches alle Thematiken der Gleichstellung an der Medizinischen Hochschule Hannover bearbeitet. Dazu gehören der Familienservice der MHH, Pflege, Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt, Väterförderung, familienbezogene leistungsorientierte Mittelvergabe (Familien-LOM) sowie verschiedene Förder- und Mentoringprogramme und DFG-Gleichstellungsmaßnahmen[11]. Die MHH ist zertifiziert durch das „audit familiengerechte hochschule“ und bietet eine Reihe von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Studium oder Berufstätigkeit und Familie an. Dazu gehören Kinderbetreuung, Pflegeunterstützung, eine familiengerechte Infrastruktur sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote für (werdende) Eltern und Studierende mit Kind (vgl. Flyer audit). Ergänzt wird das Angebot durch die Notfallkinderbetreuung für Beschäftigte und Studierende der MHH. Diese wird in Kooperation mit der pme Familienservice GmbH angeboten und steht für 15 Tage pro Kind im Jahr an 365 Tagen zur Verfügung (vgl. Flyer Notfallkinderbetreuung). Der Nachteilsausgleich im Studiengang der Hebammenwissenschaft ist in § 13 Absatz 15 SPO geregelt: *„Zur Wahrung der Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich ermöglicht der Prüfungsausschuss Studierenden, die eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung mit fachärztlichem Attest nachweisen, Studien- und Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen und Fristen sowie ggf. mit verlängerter Prüfungsdauer zu erbringen“*.

[11] https://www.mhh.de/gleichstellung, Stand: 30.07.2021

Der Studiengang der Hebammenwissenschaft hat Aspekte von Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich für sich wie folgt implementiert:

- *„die Auswahl der Studierenden erfolgt transparent nach den Kriterien der Zulassungsordnung,*
- *die Basis ist eine angemessene Umgangsform und eine gendersensible Sprache,*
- *es sind geschlechtersensible Studienbedingungen vorhanden,*
- *eine wertschätzende Lehr- und Lernkultur,*
- *Dozentinnen und Mentorinnen fungieren als „Role model",*
- *verschiedene Selbstlernstrategien werden kommuniziert,*
- *genderspezifisch relevante Aspekte wissenschaftlicher Fragestellungen werden angemessen und sachgerecht einbezogen" (Selbstbericht, S. 23)".*

Die Evaluation der Vereinbarkeit von Familie und Studium sowie die Gleichstellung der Geschlechter und Diskriminierungsfreiheit werden in Studienabschnittsevaluationen erfasst (vgl. § 12 Absatz 2 OEva).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Selbstbericht, inklusive Anhang, und die Gespräche der digitalen Begutachtung haben verdeutlicht, dass Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden vorliegen und diese auf Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Besonders hervorzuheben ist das Angebot der Notfallkinderbetreuung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Sachstand

Es handelt sich nicht um ein Joint-Degree-Programme. Dieses Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Sachstand

Zwar liegen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen vor. Da es sich dabei jedoch nicht um außerhochschulische Bildungsträger handelt, ist dieses Kapitel nicht einschlägig. Die bestehenden Kooperationen werden in Kapitel 2.2.2.7 beschrieben.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Sachstand

Es liegen keine hochschulischen Kooperationen vor. Das Kriterium ist dementsprechend nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Sachstand

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig, da es sich nicht um eine Berufsakademie handelt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die berufszulassungsrechtliche Eignung des Studiengangs erfolgt organisatorisch verbunden mit dem Akkreditierungsverfahren durch Beteiligung einer zusätzlichen Expertin des niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in beratender Funktion.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung (Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019

Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz - HebG)

Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen

Prof. Dr. in Nicola H. Bauer
Hochschule für Gesundheit Bochum, Professorin für Hebammenwissenschaft

Prof. Dr. in Babette Müller-Rockstroh
Hochschule Fulda, Professorin für Hebammenwissenschaft

b) Vertreterin der Berufspraxis

Cordula Petersmeier
Hebamme, Lehrerin & Leitung der Abteilung Hebammenausbildung der KRH Akademie

c) Studierende

Wibke Hinderike Abbas
Hochschule für Gesundheit Bochum, Studiengang: Hebammenkunde

d) Zusätzliche externe Expertin mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO)

Dr.in Gabriele Windus
Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Referatsleitung 402 (Gesundheitsförderung, Humangenetik, Arzneimittel)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht einschlägig.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.02.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	18.05.2021
Zeitpunkt der Begehung:	29.06.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger*innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende des Masterstudiengangs Midwifery, Vertreter*innen der verantwortlichen Praxiseinrichtungen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Skills Lab (digital - in Form einer Präsentation)

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). [4]Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. [5]Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) [1]Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. [2]Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. [1]Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. [2]Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) [1]Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) [1]An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind […] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. [2]Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

[6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) [1]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 3

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. [2]Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen

Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. [2]Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten